CO2-ZIELVORGABEN FÜR NEUE LKW



cepAnalyse Nr. 29/2018

KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Um die CO₂-Emissionen des Straßenverkehrs zu senken, sollen erstmals Zielvorgaben für die CO₂-Emissionen von Lkw eingeführt werden.

Betroffene: Hersteller von schweren Nutzfahrzeugen, insbesondere Lkw, und deren Zulieferer; Transportunternehmen und deren Kunden.

Pro: -



Contra: (1) CO₂-Zielvorgaben für Lkw bieten keine Gewähr, dass sich die CO₂-Emissionen des Straßengüterverkehrs verringern.

- (2) Die EU-weiten CO₂-Zielvorgaben von 15% ab 2025 und 30% ab 2030 beruhen auf einer unzureichenden Datenbasis und sind angesichts der langen Produktzyklen bei Lkw zu streng.
- (3) Die Höhe der Strafzahlungen ist unverhältnismäßig und daher EU-rechtswidrig.

Die wichtigsten Passagen im Text sind durch einen Seitenstrich gekennzeichnet.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2018) 284 vom 17. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge

Kurzdarstellung

Hintergrund und Ziele

- Lkw einschließlich Lkw-Zugmaschinen für Anhänger und Sattelauflieger sowie Busse ("schwere Nutzfahrzeuge",
 SNF) verursachen EU-weit 6% aller CO₂-Emissionen und 25% der CO₂-Emissionen im Straßenverkehr. Ohne Gegenmaßnahmen werden letztere bis 2030 um ca. 9% gegenüber 2010 steigen. [Erwägungsgrund 8]
- Bis 2050 sollen die EU-weiten CO₂-Emissionen des Verkehrssektors um mindestens 60% gegenüber 1990 sinken [Weißbuch Verkehr KOM(2011) 144, S. 3; s. cepAnalyse] und "eine klare Tendenz Richtung null" haben [Mitteilung COM(2016) 501, S. 2; s. cepAnalyse 30/2016].
- Derzeit gelten in der EU Vorgaben für die Reduktion der CO₂-Emissionen von Straßenfahrzeugen
 - nur für Pkw [Verordnung (EG) 443/2009] und "leichte Nutzfahrzeuge" (LNF) [Verordnung (EU) 510/2011] [zur Neufassung beider Verordnungen s. Kommissionsvorschlag COM(2017) 676; s cepAnalyse 02/2018],
 - nicht jedoch für SNF.
- Die vorgeschlagene Verordnung definiert "Zielvorgaben" für die Reduktion der CO₂-Emissionen ("CO₂-Zielvorgaben") von neu zugelassenen ("neuen") Lkw nicht jedoch von Bussen [S. 2]
 - sowohl für die EU-Flotte
 - als auch für die Flotten der einzelnen Hersteller.
- − Die CO₂-Zielvorgaben sollen auch den Kraftstoffverbrauch von LKW und damit die Kosten für die Transportunternehmen und deren Kunden senken [S. 2].

Anwendungsbereich

- Die Verordnung gilt nur für Lkw mit einer Antriebsachse. Dabei unterscheidet sie zwischen vier Hauptgruppen [Art. 2 Abs. 1]:
 - zweiachsige Lkw ("Radachsenkonfiguration 4x2") über 16 Tonnen (t);
 - dreiachsige Lkw ("Radachsenkonfiguration 6x2") über 3,5 t;
 - zweiachsige Lkw-Zugmaschinen ("Radachsenkonfiguration 4x2") über 16 t für Anhänger;
 - dreiachsige Lkw-Zugmaschinen ("Radachsenkonfiguration 6x2") über 3,5 t für Anhänger und Sattelauflieger.
- Die Hauptgruppen sind abhängig von Führerhaustyp, Motorleistung und typischem "Einsatzprofil" wie Stadt-,
 Verteiler- oder Fernverkehr in insgesamt neun Lkw-Untergruppen unterteilt [Anhang I Nr. 1].

▶ VECTO: Schätzung der CO₂-Emissionen

Die Hersteller müssen ab 2019 jährlich die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch neuer Lkw der "verbreitetsten" Lkw-Typen mit dem Simulationsinstrument VECTO ["Vehicle Energy Consumption Calculation Tool"; Verordnung (EU) 2017/2400] schätzen und der Kommission melden, die diese VECTO-Daten veröffentlicht [Verordnungsvorschlag COM(2017) 279, s. cepAnalyse 27/2017].



- Mittels VECTO werden CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch der Lkw-Untergruppen abhängig von deren typischen Einsatzprofil und Nutzlast (t) geschätzt [s. Anhang I Nr. 2.1 Tabelle 2].
- Über die VECTO-Schätzungen für 2019 werden "Referenz-CO₂-Emissionen" gemessen in Gramm pro Tonnen-kilometer (g/tkm) ermittelt, die Grundlage sowohl für die EU-weiten als auch für die herstellerspezifischen CO₂-Zielvorgaben sind [Art. 3 lit. a i.V.m Art. 1 und Anhang I Nr. 4].
- Die "Referenz-CO₂-Emissionen" werden ermittelt, indem die CO₂-Emissionen aller im Jahr 2019 neuen Lkw einer Lkw-Untergruppe geteilt werden durch deren typische Nutzlast (t) und gewichtet werden nach dem typischen Einsatzprofil [Anhang I Nr. 3].

► EU-weite CO₂-Zielvorgabe

- Die CO₂-Emissionen der EU-Flotte aller neuen Lkw sind gegenüber den "Referenz-CO₂-Emissionen" ihrer jeweiligen Lkw-Untergruppe von 2019 ab 2025 wie folgt zu reduzieren [Art. 1]:
 - 2025-2029 um einen Reduktionsfaktor von insgesamt 15%,
 - ab 2030 vorläufig um einen Reduktionsfaktor von 30%; da noch "größere Unsicherheiten" über erst künftig verfügbare "fortschrittlichere Technologien" zur CO₂-Reduktion bestehen [Erwägungsgrund 15], soll die EUweite CO₂-Zielvorgabe für 2030 erst nach einer Überprüfung 2022 endgültig festgelegt werden [Art. 13].

► Herstellerspezifische CO₂-Zielvorgaben

- Die CO₂-Emissionen der Flotte aller neuen Lkw eines jeden Herstellers sind ab 2025 so weit zu reduzieren, dass die EU-weite CO₂-Zielvorgabe erreicht wird [Erwägungsgrund 18]
- Um dies zu erreichen, wird für jeden Hersteller jeweils im Folgejahr, also erstmals 2026, eine jährliche CO₂-Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Flotte seiner neuen Lkw (g/tkm) bestimmt [Art. 6].
- Die herstellerspezifische CO₂-Zielvorgabe ist abhängig von [Anhang I Nr. 4]
 - den Referenz-CO₂-Emissionen,
 - dem Reduktionsfaktor der EU-weiten CO₂-Zielvorgabe sowie
 - der typischen Kilometerleistung (km) und Nutzlast (t) aller neuen Lkw eines Herstellers der jeweiligen Lkw-Untergruppen.

► Herstellerspezifische CO₂-Emissionen

- Für jeden Hersteller werden ab 2019 jeweils im Folgejahr die tatsächlichen durchschnittlichen herstellerspezifischen CO₂-Emissionen der Flotte seiner neuen Lkw (g/tkm) bestimmt [Art. 3 lit. c und Art. 4, Anhang I Nr. 2.7].
- Die herstellerspezifischen CO₂-Emissionen sind abhängig von den mittels VECTO geschätzten durchschnittlichen CO₂-Emissionen sowie der typischen Kilometerleistung (km) und Nutzlast (t) aller neuen Lkw des Herstellers [Anhang I Nr. 2.7].

"ZLEV-Bonusfaktor" für emissionsfreie und emissionsarme SNF

- "Emissionsfreie" und "emissionsarme" SNF ("zero and low emissions vehicles", ZLEV) werden emissionsmindernd berücksichtigt ("ZLEV-Bonusfaktor"), um ihre Einführung anzuregen [Art. 4, Erwägungsgrund 21].
- Für jeden Hersteller wird ab 2019 jeweils im Folgejahr der ZLEV-Bonusfaktor bestimmt [Art. 5].
- Bei der Bestimmung des ZLEV-Bonusfaktors [Anhang I Nr. 2.3] werden emissionsfreie und emissionsarme SNF –
 einschließlich Lkw und Bussen, für die keine CO₂-Zielvorgaben gelten abhängig von ihren CO₂-Emissionen
 mehrfach emissionsmindernd angerechnet:
 - "emissionsfreie" SNF mit CO₂-Emissionen unter 1 g/kWh oder 1 g/km [Art. 3 lit. j] als 2,0 Fahrzeuge;
 - "emissionsarme" SNF mit CO₂-Emissionen unter 350 g/km [Art. 3 lit. k] als bis zu 2,0 Fahrzeuge.
- Um eine "Abschwächung" der CO₂-Zielvorgaben zu vermeiden [Erwägungsgrund 22; Art. 5 Abs. 3], darf
 - der ZLEV-Bonusfaktor die herstellerspezifischen CO₂-Emissionen um maximal 3% mindern;
 - die Berücksichtigung emissionsfreier SNF, für die keine CO_2 -Zielvorgaben gelten, die herstellerspezifischen CO_2 -Emissionen um maximal 1,5% mindern.

► Emissionslastschriften ("Borrowing") und Emissionsgutschriften ("Banking")

- Um "Fluktuationen" bei der Zusammensetzung und der CO₂-Emissionen der Lkw-Flotte eines Herstellers zu berücksichtigen [Erwägungsgrund 25], darf er Verfehlungen seiner jährlichen herstellerspezifischen CO₂-Zielvorgabe mit Übererfüllungen in anderen Jahren ausgleichen [Art. 7, Anhang I Nr. 5.1].
 - Für Verfehlungen erhält der Hersteller im Zeitraum 2025–2029 "Emissionslastschriften" ("Borrowing").
 - Für Übererfüllungen erhält der Hersteller im Zeitraum 2019–2029 "Emissionsgutschriften" ("Banking").

► Emissionsüberschreitungen und Strafzahlungen

- Strafbewehrte "Emissionsüberschreitungen" eines Herstellers liegen vor, falls [Art. 8 Abs. 2; Anhang I Nr. 6]:
 - in einem Jahr im Zeitraum 2025–2028 die Summe der Emissionslastschriften abzüglich der Summe der Emissionsgutschriften 5% seiner herstellerspezifischen CO₂-Zielvorgabe für 2025 [Art. 7 Abs. 1] übersteigt;
 - im Jahr 2029 die Summe der Emissionslastschriften die Summe der Emissionsgutschriften übersteigt;
 - in den Jahren ab 2030 die durchschnittlichen herstellerspezifischen CO₂-Emissionen die jährliche herstellerspezifische CO₂-Zielvorgabe übersteigen.
- Die Strafzahlung für eine Emissionsüberschreitung von 1 g/tkm pro Fahrzeug beträgt 6.800 Euro [Art. 8 Abs. 1].



Wesentliche Änderungen zum Status quo

- ▶ Bisher gelten in der EU Vorgaben zur Reduktion der CO₂-Emissionen nur für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge. Nun müssen auch Lkw mit einer Antriebsache Vorgaben zur Reduktion von CO₂-Emissionen einhalten.
- ▶ Neu ist, dass Hersteller bei Emissionsüberschreitungen Strafen zahlen müssen.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Laut Kommission ist angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung des Klimawandels und der Notwendigkeit, den Binnenmarkt für SNF zu schützen, EU-Handeln gerechtfertigt. Andernfalls würde die Reduzierung der CO₂-Emissionen von SNF ausschließlich von Maßnahmen der Mitgliedstaaten abhängen.

Politischer Kontext

Bis 2030 will die EU alle CO_2 -Emissionen um mindestens 40% gegenüber 1990 reduzieren [Europäischer Rat vom Oktober 2014, s. <u>ceplnput 2/2015</u>]. Hierzu sollen die CO_2 -Emissionen in den Sektoren, die – wie der Verkehr – nicht vom EU-Emissionshandel erfasst werden, um 30% gegenüber 2005 gesenkt werden (s. <u>ceplnput 04 /2018</u>).

Stand der Gesetzgebung

17.05.2018 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen: GD Klima (federführend)

Ausschüsse des Europäischen Parlaments: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (feder-

führend), Berichterstatter: Bas Eickhout (NL, Grüne)

Bundesministerien: Umwelt (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Umwelt (federführend)

Entscheidungsmodus im Rat: Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65%

der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm: Art. 192 AEUV (Umwelt)

Art der Gesetzgebungszuständigkeit: Geteilte Zuständigkeit [Art. 4 Abs. 2 AEUV]

Verfahrensart: Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Die Regulierung der CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (SNF) auf EU-Ebene ist angesichts des erwarteten Anstiegs verkehrsbedingter CO₂-Emissionen, des stark grenzüberschreitenden Charakters des Straßengüterverkehrs und der Notwendigkeit, hierfür im Binnenmarkt EU-weit einheitliche Vorgaben festzulegen, grundsätzlich angebracht. Jedoch ist die hierfür von der Kommission gewählte Vorgehensweise – wie auch schon die Festlegung von CO₂-Grenzwerten für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (s. cepAnalyse 02/2018) – ordnungspolitisch abzulehnen. Denn auf Ge- und Verbote, an deren Übertretung Sanktionen geknüpft werden, sollte nicht zurückgegriffen werden, wenn marktkonforme Instrumente zur Erreichung eines Ziels zur Verfügung stehen. Dies ist hier der Fall:

Statt der Einführung von CO₂-Zielvorgaben für Lkw wäre deren Einbeziehung in ein Emissionshandelssystem eine deutlich wirksamere und die Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer weniger einschränkende Alternative. Um CO₂-Zielvorgaben für Lkw sicher und effizient zu erreichen, sollte die EU Raffinerien und Kraftstoffimporteure in ein Emissionshandelssystem (ETS) – idealerweise das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS; s. ceplnput 03/2018) oder zumindest ein verkehrsspezifisches ETS – einbeziehen (s. ceplnput 05/2015; cepAnalyse 30/2016). Diese müssen dann für das im Kraftstoff gebundene CO₂ Zertifikate halten ("Upstream-Emissionshandel"), deren Kosten die Kraftstoffverbraucher tragen. Ein ETS kann so – anders als die hier vorgeschlagenen CO₂-Zielvorgaben – nicht nur Neu-, sondern auch Altfahrzeuge in die Klimaschutzanstrengungen einbeziehen, sowie die CO₂-Emissionen durch die Deckelung der Gesamtzertifikatemenge ("cap") im ETS – auch bei Wirtschaftswachstum – EU-weit sicher begrenzen und durch den Zertifikatehandel dort effizient reduzieren, wo die Kosten hierfür am niedrigsten sind.

Durch diese Einbeziehung des Straßenverkehrs in ein ETS werden dem einzelnen Fahrzeug über höhere Kraftstoffpreise sein tatsächlicher Kraftstoffverbrauch und damit seine tatsächlichen CO₂-Emissionen direkt zugerechnet.



Diese direkte Bepreisung von CO₂-Emissionen sorgt dafür, dass kraftstoffsparendere und CO₂-ärmere Fahrzeuge nachgefragt und angeboten werden. Da die CO₂-Bepreisung am tatsächlichen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß aller Fahrzeuge ansetzt, werden auch Anreize für eine kraftstoffsparendere, CO₂-ärmere Nutzung und Fahrweise sowie eine teilweise Verlagerung des Güterverkehrs auf Schiff oder Bahn gesetzt (s. cepAnalyse 05/2018).

Die vorgeschlagenen CO₂-Zielvorgaben zielen hingegen nur auf die potentielle Kraftstoffeffizienz neuer Lkw ab, haben aber keinen Einfluss auf deren tatsächliche Nutzung und damit auf deren tatsächlichen CO₂-Ausstoß. Daher bieten sie keine Gewähr, dass sich die CO₂-Emissionen des Straßengüterverkehrs im gewünschten Ausmaß verringern. Denn zum einen wird im Gegensatz zur CO₂-Bepreisung durch ein ETS dadurch keine kraftstoffsparende Fahrweise angeregt. Zum anderen ist mit einer höheren Kilometerleistung zu rechnen, wenn – wie von der Kommission angestrebt – die Transportkosten durch effizientere Lkw sinken ("Rebound-Effekt"). Ebensowenig können CO₂-Zielvorgaben höhere Kilometerleistungen aufgrund von Wirtschaftswachstum oder einer Zunahme der Arbeitsteilung begrenzen. Wird mehr gefahren, steigen die CO₂-Emissionen, ohne – wie in einem ETS – insgesamt gedeckelt zu sein. Zur Durchsetzung von CO₂-Zielvorgaben müssen der potentielle Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß für die verschiedenen Lkw-Typen möglichst objektiv ermittelt werden. Das wird durch VECTO erreicht, denn die hierdurch geschätzten Daten für Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß weichen weniger als 3% von realen Messwerten ab [s. SWD(2017) 188, S. 12]. Allein die Veröffentlichung der realitätsnahen VECTO-Daten erhöht bereits den Wettbewerbsdruck auf Hersteller, kraftstoffsparendere und CO₂-ärmere SNF anzubieten (s. cepAnalyse 27/2017).

Die jetzige Festlegung von CO₂-Zielvorgaben für 2025 bis 2029 beruht jedoch auf einer unzureichenden Datenbasis, da VECTO-Daten erst ab Ende 2019 vorliegen. Die Kommission sollte daher frühestens 2020 auf Basis der analysierten VECTO-Daten über das Ausmaß von CO₂-Zielvorgaben entscheiden.

Die EU-weiten CO₂-Zielvorgaben – mit Reduktionsfaktoren von 15% ab 2025 und eventuell 30% ab 2030 gegenüber den Referenz-CO₂-Emissionen von 2019 – sind zu streng. Denn erstens wird das niedrigere Einsparpotential von Lkw im Vergleich zu Pkw und LNF nicht beachtet. Zweitens bleibt für die Erreichung der CO₂-Zielvorgabe für 2025 ab 2020 – nach Bestimmung der Referenz-CO₂-Emissionen – angesichts der langen Produktzyklen bei Lkw zu wenig Zeit. Drittens ist die CO₂-Zielvorgabe für 2030 nur über eine verstärkte Produktion vollkommen emissionsfreier – batterieelektrisch oder mit Brennstoffzellen betriebener – Lkw erreichbar. Für den Lkw-Fernverkehr gibt es dafür jedoch noch keine ökonomisch tragfähigen Konzepte.

Der vorgeschlagene **ZLEV-Bonusfaktor** gibt Anreize **für emissionsarme und -freie Fahrzeuge**. Allerdings werden nur emissionsarme Fahrzeuge berücksichtigt, die weniger als 350 g CO₂/km emittieren. Da dies fast nur Fahrzeuge, die rein elektrisch angetrieben werden, erreichen können, **ist** der ZLEV-Bonusfaktor **nicht technologieneutral.**

Die Möglichkeit der Hersteller, Verfehlungen ihrer jährlichen herstellerspezifischen CO₂-Zielvorgabe mit Übererfüllungen in anderen Jahren auszugleichen, ermöglicht es ihnen, einen verfrühten Einsatz noch unausgereifter und teurer CO₂-Reduktionstechniken zu vermeiden. Das erhöht die Kosteneffizienz.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU darf umweltpolitische Maßnahmen zum Klimaschutz erlassen [Art. 192 AEUV]. Zudem dienen EU-weite CO₂-Zielvorgaben für Lkw dazu, das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen [Art. 114 AEUV].

Subsidiarität

Unproblematisch. Der Klimawandel ist ein grenzüberschreitendes Problem, das Handeln zumindest auf EU-Ebene − besser auf globaler Ebene − rechtfertigt. Zudem können EU-weit einheitliche Regelungen für CO₂-Zielvorgaben, die für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts erforderlich sind, nur auf EU-Ebene erlassen werden.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Höhe der Strafzahlungen von 6.880 Euro für jede Emissionsüberschreitung von 1 g CO₂/tkm **ist** angesichts der zu strengen EU-weiten CO₂-Zielvorgaben **unverhältnismäßig und daher EU-rechtswidrig** [Art. 5 Abs. 3 AEUV].

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die Kommission muss 2022 prüfen [Art. 13], ob sie die vorläufige EU-weite CO₂-Zielvorgabe für 2030 von 30% ändert und ob sie CO₂-Zielvorgaben für weitere Typen von SNF – z.B. weniger verbreitete Lkw und Busse – vorschlägt.

Zusammenfassung der Bewertung

Um CO₂-Zielvorgaben für Lkw sicher und effizient zu erreichen, sollte die EU Raffinerien und Kraftstoffimporteure in ein Emissionshandelssystem (ETS) einbeziehen. Ein ETS kann die CO₂-Emissionen sicher begrenzen und effizient reduzieren. CO₂-Zielvorgaben hingegen bieten keine Gewähr, dass sich die CO₂-Emissionen des Straßengüterverkehrs verringern. Die jetzige Festlegung von CO₂-Zielvorgaben für 2025 bis 2029 beruht auf einer unzureichenden Datenbasis. Die EU-weiten CO₂-Zielvorgaben von 15% ab 2025 und 30% ab 2030 sind angesichts der langen Produktzyklen bei Lkw zu streng. Der ZLEV-Bonusfaktor für emissionsarme und -freie Fahrzeuge ist nicht technologieneutral. Die Höhe der Strafzahlungen ist unverhältnismäßig und daher EU-rechtswidrig.